

**Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Baugebiet „Müllerberg“ in Aufroth mit Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB**

Der Gemeinderat Kirchroth hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Baugebiet „Müllerberg“ in Aufroth mit Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan WA „Müllerberg“, Aufroth soll dahingehend geändert werden, dass der Punkt 1.3.2. regelt, dass im WA1 sowie im WA2 Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser zulässig sind. Die zusätzlichen Regelungen zu den Wohneinheiten sowie Wohnhausarten (Punkt 1.3.3., 1.3.4., 1.3.5., 1.3.6. der textlichen Festsetzungen sollen gestrichen werden.



Das Deckblatt Nr. 1 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes WA „Müllerberg“, Aufroth im Entwurf vom 29.01.2024 liegt in der Zeit

**vom 8. November 2024
bis 12. Dezember 2024**

im Rathaus der Gemeinde Kirchroth in 94356 Kirchroth, Regensburger Straße 22 (Zimmer-Nr. 11) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegungsdauer wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB entsprechend verkürzt. Der Öffentlichkeit wird während dieser öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme, sowie sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, gegeben. Des Weiteren können die Unterlagen auf www.kirchroth.de eingesehen werden.

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes WA „Müllerberg“ in Aufroth wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Änderung nur einen untergeordneten Teilbereich des Bebauungsplans entspricht. Der Grundzug der Festsetzung wird hiervon nicht berührt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB konnte deshalb nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung ebenfalls abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchroth, 30. Oktober 2024


Matthias Fischer
Erster Bürgermeister



Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Aushang in Internetseite
angeheftet am: 31. Oktober 2024
abgenommen am: 13. Dezember 2024